

Allgemeines:

Die gestiegenen Energiepreise, die teilweise nicht gegebene Versorgungssicherheit mit Energie, die gestörten Lieferketten sowie Sanktionen und wegbrechende Absatzmärkte haben erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmen. Ausbleibende Aufträge, rückläufige Umsätze, Produktionsausfälle bei gleichzeitig sprunghaft steigenden Kosten belasten die Betriebe.

Die Liquiditätssituation der Unternehmen kann sich unter diesen Umständen schnell zu einem Engpassfaktor entwickeln. In diesem Fall ist schnelles Handeln notwendig. Wir haben unseren Geschäftsbetrieb darauf ausgerichtet, auf entsprechenden Liquiditätsbedarf unserer Firmenkunden schnell reagieren zu können.

Maßnahmen:

Falls Sie für Ihr Unternehmen negative Auswirkungen im o. g. Sinne befürchten oder bereits festgestellt haben, raten wir dazu, möglichst zeitnah liquiditätssichernde Maßnahmen zu prüfen. Im weiteren zeitlichen Verlauf gilt es, das eigene Geschäftsmodell an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen, z.B. durch Maßnahmen, die den Anteil der Energiekosten am gesamten Kostenblock verringern.

Nicht jedes Unternehmen verfügt dabei über üppige Rücklagen, die in dieser Situation aktiviert werden können. In der Regel werden insofern Fremdfinanzierungen (z.B. durch öffentliche Kredit- und Fördermittel, Sparkassenkredite oder Leasingmittel) eine Rolle spielen.

1. Bitte prüfen Sie, ob die Unterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen aktuell sind:

In diesem Kontext ist es wichtig, dass die Unterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen auf einem aktuellen Stand vorliegen, da z.B. die öffentlichen Förderbanken entsprechende Nachweise bei Antragstellung verlangen.

 Liegen die Jahresabschlüsse 2019, 2020 und 2021 sowie aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen aus 2022 mit Summen und Saldenliste vor?



Maßnahmen:

2. Bitte nehmen Sie über Ihren Steuerberater Kontakt mit dem Finanzamt auf:

Die von Ihnen bislang gezahlten Vorauszahlungen auf die Körperschafts-, Einkommensoder Gewerbesteuer können möglicherweise angepasst werden, da die negativen Auswirkungen aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen nicht berücksichtigt sind.

Ihr Steuerberater kann in Ihrem Auftrag einen Antrag auf Reduzierung dieser Vorauszahlungen stellen.

3. Bitte informieren Sie uns:

Je früher wir von Ihnen über die erwarteten Auswirkungen informiert werden, desto besser können wir helfen. Für die Beantragung von Kreditmitteln ist es wichtig, dass uns die o.g. Unterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen zeitnah vorliegen, da diese u. a. von den öffentlichen Mittelgebern benötigt werden.

Möglicherweise sind Ihre Auftraggeber von den derzeitigen Rahmenbedingungen aber noch stärker betroffen als Ihr Unternehmen. Insofern beantworten Sie sich bitte folgende Frage:

• Gibt es Aufträge, die bedeutend sind und daher gegen einen möglichen Ausfall / eine Insolvenz Ihres Auftraggebers abgesichert werden sollten?

In diesem Fall weisen Sie uns bitte darauf hin, damit wir Ihnen entsprechende Absicherungsmaßnahmen vorschlagen können.



4. Falls erforderlich, beantragen Sie bitte entsprechende Kreditmittel oder Zuschüsse zur Liquiditätssicherung:

Erste Zuschussprogramme und öffentlichen Kreditmittel zur Sicherung der Liquidität im Kontext mit der derzeitigen Energiepreisentwicklung sowie der Ukrainekrise liegen vor.

Wir bearbeiten für Sie gerne den Antrag auf entsprechende Kreditmittel. Voraussetzung ist natürlich, dass die o. g. Unterlagen (siehe 1.) vollständig sind und in der von den beteiligten Stellen erwarteten Aussagekraft vorliegen.

Selbstverständlich können durch die öffentlichen Kreditmittel die betriebswirtschaftlichen Regeln nicht außer Kraft gesetzt werden. Die beantragenden Unternehmen müssen i.d.R. durch entsprechende Unterlagen (siehe 1.) belegen, dass sie in der Lage sein werden, die beantragten Kreditmittel ordnungsgemäß zu bedienen.

Das dürfte regelmäßig der Fall sein, wenn die Ertrags- und Vermögenslage in den vergangenen Jahren in Ordnung war. Unternehmen, die zum 31.12.2021 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren, sind i.d.R. von den öffentlichen Kreditmitteln ausgeschlossen.

Eine Auswahl der Förderprogramme haben wir auf den folgenden Seiten zusammengestellt.



Programme zur Finanzierung von Betriebsmitteln / zur Liquiditätssicherung und für allgemeine Investitionsvorhaben:

KfW Kreditanstalt für Wideraufbau:

Folgende Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) kommen in Frage:

4.1 KfW-Sonderprogramm UBR (Programm 079): Programm befristet bis 31.12.2023

- Für etablierte Unternehmen und Freiberufler (mindestens zwei Jahre am Markt).
- Für kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler mit weniger als 250 Beschäftigten sowie höchstens EUR 50 Mio. Jahresumsatz oder EUR 43 Mio. Bilanzsumme.
- Die KfW übernimmt bis zu 80 Prozent der Kreditrisiken für die Sparkasse. Die restlichen Risiken muss die Sparkasse selbst tragen.
- Die KfW sichert bei Kreditbeträgen bis EUR 3 Mio. eine schnelle Bearbeitung durch den Verzicht auf eine eigene Risikoprüfung zu.
- Betriebsmittelbedarf wegen steigender Energiekosten, wenn die Energiekosten (Basis: 2021) mindestens 3 % des Umsatzes betragen haben oder wenn das Unternehmen in anderer Weise von der derzeitigen Lage in der Ukraine, Belarus oder Russland betroffen ist (z.B. durch das Wegbrechen von Absatzmärkten oder von Zulieferern).
- Kredithöchstbetrag 15 % des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Jahre oder 50 % der Energiekosten der letzten 12 Monate vor Antragstellung.
- Während der Kreditlaufzeit sind keine Ausschüttungen zulässig, wohl aber (Entnahmen für) Geschäftsführergehälter der Inhaber / Gesellschafter.
- Informationen finden Sie hier: KfW-Sonderprogramm (079, 089) | KfW



4.2 ERP-Förderkredit KMU (Programm 365 / 366):

- Für kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler mit weniger als 250 Beschäftigten sowie höchstens EUR 50 Mio. Jahresumsatz oder EUR 43 Mio. Bilanzsumme.
- Für eine Risikoübernahme in Höhe von 50 % (Programm 366) muss es sich um ein etabliertes Unternehmen mit mindestens zwei Jahresabschlüssen handeln.
- Kredithöchstbetrag EUR 7,5 Mio. für Betriebsmittel und EUR 25 Mio. für Investitionen.
- Die Stadt Emden ist sogenanntes Regionalfördergebiet, so dass vergünstigte Zinskonditionen in Anrechnung kommen.
- Informationen finden Sie hier: ERP-Förderkredit KMU (365, 366) | KfW

4.3 KfW-Förderkredit Großer Mittelstand (Programm 375 / 376):

- Für große Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten sowie einem Jahresumsatz bis EUR 500 Mio.
- Risikoübernahme in Höhe von 50 % (Programm 376) durch die KfW möglich.
- Kredithöchstbetrag EUR 7,5 Mio. für Betriebsmittel und EUR 25 Mio. für Investitionen.
- Informationen finden Sie hier:
 KfW-Förderkredit großer Mittelstand (375 376) | KfW

Sie können Ihren Kreditantrag bei der KfW digital vorbereiten, müssen dies selbstverständlich aber nicht. Die entsprechenden Eingaben können Sie hier vornehmen:

Vorbereitung Ihres Kreditantrages | KfW-Förderassistent



NBank des Landes Niedersachsen:

Anträge sind voraussichtlich ab Mitte Februar 2023 bzw. ab Programmfreigabe auf dem Portal der NBank für einen Zeitraum von sechs Wochen möglich. Folgendes Zuschussprogramm der NBank kommt in Frage:

4.4 Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen:

- Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten und Unternehmenssitz in Niedersachsen.
- Die Energiekosten müssen im Zeitraum Juli bis Dezember 2022 um EUR
 3.000,00 über dem doppelten Betrag des Zeitraums Juli bis Dezember 2021 liegen.
- Zudem muss der Zahlungsmittelbestand des Unternehmens zum 30.11.2022 unter dem Bestand zum 01.07.2022 gelegen haben.
- Das Unternehmen verpflichtet sich, betriebsbedingte Kündigungen in 2023 zu vermeiden.
- Bis zu 80 % des über die Verdoppelung der Energiekosten hinausgehenden Betrages können erstattet werden. Der Höchstbetrag ist im Einzelfall auf EUR 500.000,00 beschränkt.
- Anträge müssen über das Portal der NBank gestellt werden.
- Weitere Informationen finden Sie hier:
 Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen (nbank.de)

NBB Niedersächsische Bürgschaftsbank:

Folgende Bürgschaftsprogramme der NBB kommen in Frage:

4.5 NBB-Bürgschaft Classic:

- Für kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler mit weniger als 250 Beschäftigten sowie höchstens EUR 50 Mio. Jahresumsatz oder EUR 43 Mio. Bilanzsumme.
- Bürgschaftsübernahme in Höhe von bis zu 80 % durch die KfW für Kontokorrent- / Betriebsmittelkredite möglich.
- Neben den üblichen Unterlagen (siehe 1.) sind eine Liquiditätsplanung mindestens für die nächsten 12 Monate sowie eine Rentabilitätsplanung für die nächsten 24 Monate erforderlich.
- Bürgschaftsmindestbetrag EUR 12.000,00.
 Bürgschaftshöchstbetrag EUR 1.250.000,00.
- Informationen finden Sie hier:
 NBB classic Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH (nbb-hannover.de)



4.6 NBB-Bürgschaft Express:

- Für kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler mit weniger als 250 Beschäftigten sowie höchstens EUR 50 Mio. Jahresumsatz oder EUR 43 Mio. Bilanzsumme.
- Bürgschaftsübernahme in Höhe von bis zu 60 % durch die KfW für Kontokorrent- / Betriebsmittelkredite möglich.
- Der Bilanzstichtag des letzten vorliegenden Jahresabschlusses darf maximal 20 Monate zurückliegen.
- Bürgschaftshöchstbetrag EUR 180.000,00.
- Bei einem Crefo-Bonitätsindex (Prüfung durch NBB) < 300, dem Vorliegen aller relevanter Unterlagen (siehe 1.) und keinen sonstigen Negativmerkmalen strebt die NBB eine Zusage innerhalb eines Bankarbeitstages an.
- Informationen finden Sie hier:
 NBB express Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH (nbb-hannover.de)

4.7 MBG AgilitätsFonds:

Programm befristet bis 30.06.2023:

- Für kleine und mittlere Unternehmen mit höchstens EUR 75 Mio.
 Jahresumsatz sowie mindestens dem Schwerpunkt der Tätigkeiten in Niedersachsen oder 50 % der Vollzeitbeschäftigten in Niedersachsen.
- Mindestens drei Jahre am Markt.
- Höchstbetrag EUR 1.000.000,00
- Beteiligung in Form einer stillen Einlage.
- Laufzeit mindestens 5 und höchstens 10 Jahre.
- Informationen finden Sie hier:
 AgilitätsFonds | Neuer Gestaltungsspielraum mit Mezzanine-Kapital (mbg-hannover.de)

5. Tilgungsaussetzungen für bestehende Darlehen:

Selbstverständlich besteht zudem die Möglichkeit, für Ihre Darlehen bei der Sparkasse die Tilgung auszusetzen. Dies gilt sowohl für die Firmendarlehen, als auch für die privaten Darlehen, z.B. die Hausfinanzierung.



6. Zuschüsse und sonstige staatliche Unterstützungsleistungen bzw. -maßnahmen:

Die Bundesregierung hat durch eine Expertenkommission Möglichkeiten zur Verminderung der Auswirkungen steigender Energiepreise auf private Verbraucher und Unternehmen erarbeiten lassen.

Folgende Entlastungspakete wurden inzwischen unter dem Stichwort "Gaspreisbremse" bzw. "Strompreisbremse" beschlossen:

6.1 Sogenannte Gaspreisbremse:

- Stufe 1 Erstattung einer Abschlagszahlung:
- Für private Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen (Anmerkung: Gemeint sind KMU mit einem Gasverbrauch unter 1,5 Mio. kWh / Jahr) wird der Staat die Dezemberabschlagszahlung übernehmen.
- Für die Industrie (Anmerkung: Gemeint sind Unternehmen mit einem Gasverbrauch über 1,5 Mio. kWh / Jahr) ist keine Übernahme der Abschlagszahlung vorgesehen.
- Stufe 2 Subventionierung des Gaspreises:
- Für private Verbraucher sowie KMU (Anmerkung: s.o.) soll der Gaspreis für 80 % des Jahresverbrauchs des Vorjahrs auf 12 ct. / Kilowattstunde begrenzt werden (Fernwärme: 9,5 ct. / Kilowattstunde). Für den darüber hinaus gehenden Verbrauch gilt der jeweilige Marktpreis. Die Subventionierung gilt (erst) ab März 2023 bis April 2024. Im März 2023 werden zudem rückwirkend die Erstattungsbeträge für Januar und Februar 2023 gezahlt.
- Für die Industrie (Anmerkung: s.o.) soll der Gaspreis für 70 % des Verbrauchs auf 7 ct. / Kilowattstunde (ohne Netzentgelte) begrenzt werden.
 Die Subventionierung gilt (bereits) ab Januar 2023 bis April 2024.
- Es wird empfohlen, die Informationen der Bundesregierung bzw. des Bundeswirtschafts- und des Bundesfinanzministeriums zu beobachten.
- Informationen finden Sie hier:
 BMWK Überblickspapier der Bundesregierung zur Gas- und Strompreisbremse



6.2 Umsatzsteuer für Gas:

 Der Umsatzsteuersatz von Gas und Fernwärme wird vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 von 19 % auf 7 % abgesenkt.

6.3 Sogenannte Strompreisbremse:

- Für einige Unternehmen ist es derzeit schwierig, bei auslaufenden Stromlieferverträgen überhaupt ein Folgeangebot zu erhalten.
- Dies gilt insbesondere bei Lieferverträgen mit Stromanbietern, die keine langfristigen Stromlieferverträge abgeschlossen haben, sondern die Beschaffung entweder vollständig oder zumindest in großen Teilen über Spotmärkte abwickeln.
- Langfristige Geschäftsbeziehungen zu seriösen, im besten Sinne konservativ und nachhaltig wirtschaftenden Unternehmen, wie den hiesigen Stadtwerken Emden GmbH, zahlen sich in einem solchen Krisenumfeld aus.
 Startseite - Stadtwerke Emden (stadtwerke-emden.de)
- Bei der sogenannten Strompreisbremse will der Gesetzgeber sogenannte "Zufallsgewinne" von Energieproduzenten abschöpfen, die Strom aus preislich günstigeren Quellen als Gas herstellen.
- Diese "Zufallsgewinne" sollen an Verbraucherinnen und Verbraucher sowie an Unternehmen umverteilt werden und die Auswirkungen des Strompreisanstiegs dort mindern.
- Für private Verbraucher sowie KMU (Anmerkung: Gemeint sind KMU mit einem Stromverbrauch von bis zu 30.000 kWh / Jahr) soll der Strompreis für 80 % des prognostizierten Verbrauchs auf 40 ct. / kWh begrenzt werden. Für den darüber hinaus gehenden Verbrauch gilt der jeweilige Marktpreis. Die Subventionierung gilt (erst) ab März 2023 bis April 2024. Im März 2023 werden zudem rückwirkend die Erstattungsbeträge für Januar und Februar 2023 gezahlt.
- Für die Industrie (Anmerkung: Gemeint sind Unternehmen mit einem Stromverbrauch über 30.000 kWh / Jahr) soll der soll der Strompreis für 70 % des bisherigen Verbrauchs auf 13 ct. / kWh begrenzt werden.
- Es wird empfohlen, die Informationen der Bundesregierung bzw. des Bundeswirtschafts- und des Bundesfinanzministeriums zu beobachten.
- Informationen finden Sie hier:
 BMWK Überblickspapier der Bundesregierung zur Gas- und Strompreisbremse



6.4 Verpflichtung zur Energieeinsparung:

- Die Bundesregierung hat eine Verordnung zur Energieeinsparung erlassen.
- Die sogenannte "Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung" (EnsikuMaV) ist gültig vom 01.09.2022 bis 28.02.2023. Sie regelt Energieeinsparmaßnahmen, die durch Handel und Gewerbebetriebe umzusetzen sind.
- Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise Abschaltungsvorschriften für Werbeanlagen und -beleuchtungen sowie die Temperaturregelung für Arbeits- und Geschäftsräume.
- Die EnsikuMaV ist mit einem Bußgeld in Höhe von EUR 100.000,00 unterlegt.
- Informationen finden Sie hier:
 EnSikuMaV Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame
 Maßnahmen (gesetze-im-internet.de)



7. Langfristig wirkende Maßnahmen zur Energieeinsparung:

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle keine Duschtipps geben oder für den Waschlappen werben. Das können andere besser.

Wenn Sie aber wie wir der Meinung sind, dass die Energiepreise perspektivisch zwar wieder sinken, dennoch aber hoch bleiben und daher ein entscheidender Faktor im Wettbewerb sein werden, dann sollten Sie Ihr Unternehmen auf Energieeinsparungspotentiale prüfen. Das gilt auch im Kontext des Themas Nachhaltigkeit und der Erfüllung der sogenannten "ESG-Kriterien" (Environment, Social, Governance).

Die Umstellung auf erneuerbare Energien und das Einsparen von teuren, fossilen Energieträgern ist nicht nur eine sinnvolle Investition in die Optimierung der Kostensituation Ihres Unternehmens, sondern trägt langfristig auch zur Unabhängigkeit von Marktverwerfungen, wie wir sie derzeit erleben, bei.

Energiesparen und die Umstellung auf erneuerbare Energieträger lohnen sich also nicht nur für die Umwelt, sondern auch für die eigene Gewinn- und Verlustrechnung und die eigene Versorgungssicherheit. Im eigenen Unternehmen gibt es dazu vielfältige Ansatzpunkte. Wie man sich diesem Thema annähern könnte, haben wir hier zusammengestellt:

Energieeffizienz im Unternehmen | Sparkasse.de

Die aufgeführten Maßnahmen werden wahrscheinlich nicht kurzfristig umzusetzen sein, sondern ein mittel- bis langfristiges Projekt in Ihrem Unternehmen darstellen.

Wir möchten Sie dabei begleiten und bieten Ihnen unsere Unterstützung an. Jedes Vorhaben ist dabei individuell, d.h. eine Lösung von der Stange gibt es nicht.

Was die Finanzierung Ihres Vorhabens angeht, können Sie sich auf unsere Expertise verlassen. Wir prüfen für Sie, welche Fördermittel es gibt und bringen diese in die Finanzierung ein.

Eine Auswahl der Förderprogramme haben wir auf den folgenden Seiten zusammengestellt.



Programme zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zur energetischen Optimierung:

KfW Kreditanstalt für Wideraufbau:

Folgende Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) kommen in Frage:

7.1 Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft: (Programm 295):

- Unternehmen, Freiberufler und kommunale Unternehmen mit einem Standort in Deutschland.
- Kreditbetrag bis zu EUR 25 Mio. pro Vorhaben.
- Gefördert wird
 - 1. Der Ersatz oder die Neuanschaffung hocheffizienter Aggregate.
 - 2. Die Erzeugung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien.
 - 3. Die Installation von Mess- Steuer- und Regelungstechnik.
 - 4. Die Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen.
- Es wird ein Tilgungszuschuss in Höhe von 40 55 % gewährt, d.h. es müssen nur 45 – 60 % der Kreditsumme zurückgezahlt werden.
- Falls keine Kreditmittel benötigt werden, steht ein Zuschussprogramm der BAFA zur Verfügung. Informationen finden Sie hier:
 BAFA - Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit
- Für das Programm ist die Einschaltung eines Energieeffizienzexperten erforderlich. Diesen finden Sie hier: Energie-Effizienz-Experten (EEE)
- Informationen zum Programm finden Sie hier:
 Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (295) | KfW

7.2 Klimaschutzoffensive für Unternehmen (Programm 293):

- Unternehmen, Freiberufler und kommunale Unternehmen.
- Kreditbetrag bis zu EUR 25 Mio. pro Vorhaben.
- Gefördert werden Investitionen in Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und den Abbau von Treibhausgasemissionen in Anlehnung an technische Kriterien der EU-Taxonomie für nachhaltiges Wirtschaften.
- Informationen zum Programm finden Sie hier: Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293) | KfW



7.3 Investitionskredit nachhaltige Mobilität (Programm 268):

- Unternehmen, Freiberufler und kommunale Unternehmen.
- Kreditbetrag bis zu EUR 50 Mio. pro Vorhaben.
- Gefördert werden Investitionen in klimafreundliche Fahrzeuge für die Personenbeförderung, leichte Nutzfahrzeuge sowie Fahrzeuge für die Güterbeförderung.
- Informationen zum Programm finden Sie hier:
- Investitionskredit Nachhaltige Mobilität (268/269) | KfW

7.4 Erneuerbare Energien Standard (Programm 270):

- Unternehmen, Freiberufler, kommunale Unternehmen und Kommunen.
- Kreditbetrag bis zu EUR 50 Mio. pro Vorhaben.
- Gefördert werden die Errichtung, Erweiterung und der Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der zugehörigen Kosten für Planung, Projektierung und Installation. Die Anlagen müssen den Anforderungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien genügen.
 - Photovoltaik-Anlagen auf Dächern, an Fassaden oder auf Freiflächen.
 - Anlagen zur Stromerzeugung aus Wasserkraft bis zu 20 MW.
 - Anlagen zur Stromerzeugung aus Windkraft.
 - Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf der Basis von fester Biomasse, Biogas oder Erdwärme.
 - Anlagen zur Erzeugung, Aufbereitung und Einspeisung von Biogas, Biogasleitungen.
 - Batteriespeicher.
- Die Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen nur zur Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien.
- Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden.
- Informationen zum Programm finden Sie hier:
 Erneuerbare Energien Standard (270) | KfW



7.5 Bundesförderung effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (Programm 263):

- Unternehmen, Freiberufler, kommunale Unternehmen und Kommunen.
- Kreditbetrag bis zu EUR 10 Mio. pro Vorhaben / EUR 2.000 pro qm Nettogrundfläche.
- Sanierung von bestehenden Immobilien zum Effizienzgebäude, sofern die energetischen Maßnahmen zu einer Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser führen. Voraussetzung: Der Bauantrag oder die Bauanzeige des Gebäudes liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurück.
- Informationen zum Programm finden Sie hier: Nichtwohngebäude – Kredit | KfW

Sie können Ihren Kreditantrag bei der KfW digital vorbereiten, müssen dies aber nicht. Die entsprechenden Eingaben können Sie hier vornehmen: Vorbereitung Ihres Kreditantrages | KfW-Förderassistent

NBank des Landes Niedersachsen:

Folgende Zuschussprogramme der NBank kommen in Frage:

7.6 Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen:

- Juristische Personen / Unternehmen.
- Zuschuss 50 %, maximal EUR 3 Mio.
- Einrichtungen zur Verbesserung der Versorgung von See- und Binnenschiffen mit alternativen Treibstoffen und Energie.
- Informationen zum Programm finden Sie hier:
 Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen (nbank.de)

7.7 Versorgung des Verkehrs mit alternativen Treibstoffen:

- Juristische Personen / Unternehmen.
- Zuschuss 50 % der Investitionskosten.
- Auf- und Ausbau von Tankinfrastruktur zur Versorgung der Binnenschifffahrt und des Straßengüterverkehrs mit alternativen Treibstoffen (z.B. LNG-Betankungseinrichtungen) sowie der Infrastruktur zur Versorgung der Binnenschifffahrt mit Landstrom.
- Informationen zum Programm finden Sie hier:
 Versorgung des Verkehrs mit alternativen Treibstoffen (nbank.de)



7.8 Förderung im Rahmen der Wasserstoffrichtlinie:

- Unternehmen, juristische Person des öffentlichen Rechts, Hochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung
- Zuschuss in Höhe von maximal EUR 8 Mio.
- Durchführung eines Pilot- oder Demonstrationsvorhabens im Bereich der Wasserstoffwirtschaft.
- Es muss ein Bezug zur Corona-Pandemie aufgezeigt werden.
- Informationen zum Programm finden Sie hier: Wasserstoffrichtlinie (nbank.de)

8 Sonstiges:

Die o. g. Informationen haben wir nach bestem Wissen zusammengetragen. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit können wir jedoch keine Haftung übernehmen.

Wir lassen Sie nicht alleine und sind selbstverständlich auch in dieser außergewöhnlichen Zeit für Sie da.

Ihre Sparkasse EMDEN

Stand: 05.01.2023